

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Udenheim  
vom: 25.06.1988**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antrag steller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3**

**Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.1981 außer Kraft.

- (3) Für Gebührenansprüche, die vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die Gebührensätze der Satzung vom 09.11.1981.

Udenheim, den 25.06.1988  
Ortsgemeinde Udenheim  
gez. Sittel  
Ortsbürgermeister

**A N L A G E<sup>1</sup>**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Udenheim**  
**vom 25.06.1988 i.d.F. der Änderungssatzung**  
**vom: 26.07.2006**

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) für Verstorbene bis zum vollendeten Lebensjahr	153,-- Euro
b) für Verstorbene vom vollendeten Lebensjahr	268,-- Euro
c) Urnenreihengrabstätte	230,-- Euro

**II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

aa) Einzelgrabstätte als Einfachgrab	345,-- Euro
als Tiefgrab	690,-- Euro
bb) Doppelgrabstätte als Einfachgrab	844,-- Euro
als Tiefgrab	1.764,-- Euro
cc) Dreiergrabstätte als Einfachgrab	1.380,-- Euro
als Tiefgrab	2.876,-- Euro
dd) Vierergrabstätte als Einfachgrab	2.147,-- Euro
als Tiefgrab	4.448,-- Euro
ee) Urnengrabstätte	345,-- Euro

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen bzw. Bestattungen je Jahr

aa) Einzelgrabstätte als Einfachgrab	14,-- Euro
als Tiefgrab	28,-- Euro
bb) Doppelgrabstätte als Einfachgrab	34,-- Euro
als Tiefgrab	71,-- Euro
cc) Dreiergrabstätte als Einfachgrab	55,-- Euro
als Tiefgrab	115,-- Euro
dd) Vierergrabstätte als Einfachgrab	86,-- Euro
als Tiefgrab	178,-- Euro
ee) Urnengrabstätte	14,-- Euro

c) für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) für weitere 25 Jahre werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. **Reihengräber** für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 102,26 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 255,65 €
  - c) Urnenbeisetzung je Bestattung 51,13 €
  
2. **Wahlgräber** (Einfachgräber)
  - a) Erdbeisetzung je Bestattung 273,00 €
  - b) Urnenbeisetzung je Bestattung 68,00 €
  
3. **Wahlgräber** (Tiefgräber)
  - a) Erdbeisetzung je Bestattung 325,50 €
  - b) für alle übrigen Erdbeisetzungen 273,00 €
  - c) Urnenbeisetzungen je Bestattung 68,00 €
  
4. Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern 1-3 genannten Entgelten werden vergütet:
  - a) für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kinder, die standesamtlich anmeldepflichtig sind und für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird. 92,04 €
  
  - b) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel), unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden 92,04 €
  
  - c) für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, für die eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird, richtet sich das Entgelt nach dem für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
  
  - d) Für die Bestattung von Leichen oder Aschen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen einen Aufschlag von 25,57 €

### IV Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das

Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines  
Verstorbenen

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	511,30 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
ba) bis 2 Jahren	511,30 €
bb) von 5 bis 10 Jahren	894,76 €
bc) von mehr als 10 Jahren	766,94 €

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von 3-5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Vergütung nach Buchst. 1 ba) zu berechnen.

2. Bei Umbettungen aus Tiefgräbern erhöht sich das Entgelt nach Ziff. 1 bei Wiederbeisetzungen  

aus Tiefgräbern in Tiefgräber um	30 v. H.
aus Tiefgräbern in Einfachgräber oder aus Einfachgräber in Tiefgräber um	15 v. H.
3. Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach einem anderen Friedhof ermäßigt sich das Entgelt nach Ziff. 1 und 2 um 40 v. H.
4. Bei Umbettungen von auswärtigen Bestattungen werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.
5. a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschurne 92,04 €  
b) Für das Ausgraben einer Aschurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof 46,02 €  
c) Für die Wiederbeisetzung einer Aschurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war 46,02 €

**V. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

Die Gebühren werden zu Nr. 1 und Nr. 2 um 10 % erhöht und werden wie folgt geändert

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 294,80 Euro
2. für jeder weitere Tag 63,80 Euro
3. Mit den Gebühren nach Ziffer 1 ist die Benutzung der Trauerhalle mit abgegolten.

**VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 96,-- Euro

b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	77,-- Euro
2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dgl.	77,-- Euro
3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	13,-- Euro
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	13,-- Euro

---

<sup>1</sup> Anlage wurde bereits geändert durch:

2. ÄndSatzung vom 28.06.1993
3. ÄndSatzung vom 03.01.2002
- ÄndSatzung vom 20.12.2004
4. ÄndSatzung vom 26.07.2006

2. ÄndSatzung in Kraft getreten am 09.07.1993
3. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.01.2002
- ÄndSatzung in Kraft getreten am 31.12.2004
4. ÄndSatzung in Kraft getreten am 04.08.2006